

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3141

10. Oktober 1972

Nr.

vom

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Schollenacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 20. Juli 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Schollenacker" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 13. August bis 13. September 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 13. August 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. August 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1970 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2. Materiell-rechtlich ist von dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2787 vom 7. Oktober 1969 genehmigten Strassennetzplan (Bebauungsplan) auszugehen. In diesem Plan ist die Verkehrsfläche als Wohnstrasse ausgeschieden. § 18 Absatz 2 litera b des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3059 vom 1. Oktober 1963 genehmigten Baureglementes verlangt für diesen Strassentyp einen Baulinienabstand von mindestens 14 m. Diese verbindliche Norm ist im Bau- und Strassenlinienplan nicht eingehalten. Der festgelegte Abstand beträgt im überwiegenden Teil nur 13,50 m. Soweit dies der Fall ist, muss den Baulinien die Genehmigung versagt werden. In den unterbreiteten Exemplaren des Planes sind diese Linien blau durchstrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 20. Juli 1970 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Schollenacker" mit Ausnahme der blau durchstrichenen Baulinien genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Technisches Büro Erwin Häring, Eichbergweg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

-Planungsamt (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.